

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 41092/2020

48231 Warendorf, den 23.08.2021

Herr Hendrik Stübbe-Holtkötter, Halene-Kampen 89, 59227 Ahlen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht und Mast von Schweinen vorgelegt (Ziffer 7.1.11.1 i.V.m. 9.36 der 4. BImSchV).

Die Anlage soll auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 207; Flurstück 13 und Flur 304, Flurstücke 117, 175 und 176, errichtet und betrieben werden.

Die Umstrukturierung der Hofstelle erfolgt unter anderem durch Umbau eines Schweinezuchtstalles zu einem Schweinemaststall mit Einbau eines Abluftwäscher, den Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftwäscher und die Reduzierung der Tierplätze in zwei Betriebseinheiten.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf dem Grundstück 4.768 Mast-schweine und 1.158 Aufzuchtferkel gehalten und 10.255 cbm Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben ist eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 06.09.2021 bis einschließlich 05.10.2021 während der Dienststunden im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, bei der Bauordnung der Stadt Ahlen, Südstraße 41 und im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden eingesehen werden.

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Stadt Ahlen – Terminvereinbarung unter 02382/59342
- Stadt Sendenhorst- Terminvereinbarung unter 02526/303139

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten
- Technische Unterlagen zum Abluftwäscher
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Erläuterungen zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Freistellung vom Ausgangszustandsbericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.09.2021 bis einschließlich 05.11.2021 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Dienstag, 07.12.2021 um 10.00 Uhr
im Jobcenter des Kreises Warendorf, Raum 1.65
Südstraße 10 A, 48231 Warendorf**

erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
Wobbe